



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

22. Jahrgang

Potsdam, den 19. Dezember 2011

Nummer 33

Zweites Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

Vom 19. Dezember 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes

Das Brandenburgische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Einleitende Bestimmungen

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Umsetzung von Recht der Europäischen Union zu Badegewässern

Kapitel 2

Gewässer

Abschnitt 1

Einteilung der oberirdischen Gewässer

- § 3 Einteilung
- § 4 (weggefallen)

Abschnitt 2

Eigentumsverhältnisse an den Gewässern

- § 5 Eigentum an Gewässern
- § 6 Eigentums Grenzen
- § 7 (weggefallen)
- § 8 Uferlinie
- § 9 Verlandung
- § 10 Überflutung
- § 11 Uferabriss
- § 12 Neues Gewässerbett
- § 13 Inseln, verlassenes Gewässerbett
- § 14 (weggefallen)

Kapitel 3

Schutz der Gewässer

Abschnitt 1

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

- § 15 Wasserschutzgebiete (zu §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 16 Besondere Vorschriften für Billigkeitsausgleichszahlungen (zu § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 17 (weggefallen)
- § 18 Heilquellenschutz (zu § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 19 (weggefallen)

Abschnitt 2

Wassergefährdende Stoffe

- § 20 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Anzeigepflicht
- § 21 Verhütung von Gewässerschäden; Meldepflicht
- § 22 (weggefallen)

Kapitel 4

Bewirtschaftung der Gewässer

- § 23 (weggefallen)
- § 24 Grundlagen der Bewirtschaftung, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (zu §§ 82 bis 84 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 25 (weggefallen)
- § 26 (weggefallen)
- § 27 Veränderungssperren (zu § 86 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Kapitel 5
Benutzung der Gewässer

Abschnitt 1
Gemeinsame Bestimmungen

- § 28 Inhalt von Erlaubnis und Bewilligung (zu § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 29 Erteilung und Widerruf der Erlaubnis
- § 30 (weggefallen)
- § 31 (weggefallen)
- § 32 (weggefallen)
- § 33 Zusammentreffen von Erlaubnis- und Bewilligungsanträgen
- § 34 (weggefallen)
- § 35 Erfordernisse für den Antrag
- § 36 Verzicht
- § 36a Betrieb von Stauanlagen
- § 37 Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Benutzungsanlagen
- § 38 (weggefallen)
- § 39 (weggefallen)

Abschnitt 1a
Koordinierung paralleler Verfahren

- § 39a Koordinierung der Verfahren
- § 39b Antragsunterlagen
- § 39c Mindestinhalt der Erlaubnis
- § 39d Überwachung und Überprüfung der Erlaubnis
- § 39e Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Informationen
- § 39f Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 39g Vorhandene Benutzungen oder Indirekteinleitungen
- § 39h (weggefallen)

Abschnitt 2
Wassernutzungsentgelt

- § 40 Wassernutzungsentgelt
- § 41 Veranlagungszeitraum für das Wassernutzungsentgelt und Erklärungspflicht
- § 42 Festsetzung des Wassernutzungsentgelts

Abschnitt 3
Besondere Bestimmungen für die Benutzung oberirdischer Gewässer

- § 43 Gemeingebrauch (zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)

- § 44 Regelung des Gemeingebrauchs (zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 45 Anliegergebrauch (zu § 26 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 45a Benutzung zu Zwecken der Fischerei (zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 46 Schifffahrt
- § 47 (weggefallen)
- § 48 Häfen und Fähren
- § 49 Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt und des Sports
- § 50 Staumarke
- § 51 Aufstauen und Ablassen
- § 52 Hochwassergefahr
- § 53 (weggefallen)

Abschnitt 4

Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers

- § 54 Bewirtschaftung des Grundwassers
- § 55 Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung (zu § 46 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 56 Erdaufschlüsse (zu § 49 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Kapitel 6

Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

- § 57 (weggefallen)
- § 58 Enteignung

Abschnitt 2

Öffentliche Wasserversorgung

- § 59 Gemeinsame Durchführung
- § 60 (weggefallen)
- § 61 (weggefallen)
- § 62 Selbstüberwachung (zu § 50 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 63 Wasserversorgungsplan

Abschnitt 3

Abwasserbeseitigung

- § 64 Begriffsbestimmungen
- § 65 Anforderungen an Abwassereinleitungen (zu § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 66 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 67 (weggefallen)

- § 68 (weggefallen)
- § 69 (weggefallen)
- § 70 Betrieb von Abwasseranlagen (zu § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 71 Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen (zu § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 72 Indirekteinleitungen (zu §§ 58 und 59 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 73 Qualifizierte Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen
- § 74 Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen (zu § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 75 Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (zu § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 76 (weggefallen)

Kapitel 7

Ausgleich der Wasserführung, Gewässerunterhaltung, Anlagen

Abschnitt 1

Pflichten zum Ausgleich der Wasserführung

- § 77 Pflichten zum Ausgleich der Wasserführung

Abschnitt 2

Gewässerunterhaltung

- § 78 Umfang der Gewässerunterhaltung (zu § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 79 Pflicht zur Gewässerunterhaltung (zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 80 Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Verbandsaufgaben
- § 81 Kostenbeteiligung des Landes
- § 82 Unterhaltungspflicht bei Anlagen an, in, über und unter den Gewässern
- § 83 (weggefallen)
- § 84 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung, Gewässerrandstreifen (zu §§ 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 85 Ersatz von Mehrkosten
- § 86 Entscheidungen und Schlichtungsverfahren in Fragen der Gewässerunterhaltung (zu §§ 41 und 42 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Abschnitt 3

Anlagen in, an, unter und über Gewässern

- § 87 Genehmigung (zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Kapitel 8

Gewässerausbau und Talsperren

Abschnitt 1

Gewässerausbau

- § 88 (weggefallen)
- § 89 Grundsätze (zu § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 90 Besondere Pflichten im Interesse des Gewässerausbaus
- § 91 Vorteilsausgleich
- § 92 Zuständigkeiten und Fristen (zu § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Abschnitt 2

Talsperren

- § 93 (weggefallen)
- § 94 Bau und Betrieb von Talsperren

Kapitel 9

Sicherung des Hochwasserschutzes und der dazu erforderlichen Anlagen

Abschnitt 1

Grundsätze, Hochwasserschutzanlagen, Hochwasserrisikomanagement

- § 95 Grundsätze
- § 96 Errichtung und Umgestaltung von Hochwasserschutzanlagen
- § 97 Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen
- § 98 Unzulässige Handlungen
- § 99 Hochwasserrisikomanagement, Risikogebiete (zu §§ 73 bis 75 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 99a Kooperation und Information in Flussgebietseinheiten (zu §§ 79 und 80 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Abschnitt 2

Überschwemmungsgebiete

- § 100 Ausweisung von Gewässern und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (zu § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 100a (weggefallen)
- § 100b (weggefallen)
- § 101 Anforderungen in Überschwemmungsgebieten (zu § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 102 Vorländer

Kapitel 10
Gewässeraufsicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

- § 103 Aufgaben der Wasserbehörden (zu § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 104 Informationsbeschaffung und -übermittlung, Unterrichtungspflichten (zu § 88 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 105 (weggefallen)
- § 106 Bauabnahme
- § 107 Kosten der Gewässeraufsicht
- § 108 Zugelassene Stellen für Abwasser-, Gewässer- und Wasseruntersuchungen
- § 109 Ehrenamtliche Messnetzbeobachter

Abschnitt 2
Besondere Vorschriften

- § 110 Überwachung von Abwassereinleitungen
- § 111 Gewässerschau
- § 112 Deichschau
- § 113 Wassergefahr
- § 114 Warn- und Alarmdienst, Information der Öffentlichkeit (zu § 79 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 115 Gewässerkundliche Maßnahmen (zu § 91 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 116 (weggefallen)
- § 117 (weggefallen)
- § 118 (weggefallen)
- § 119 (weggefallen)
- § 120 (weggefallen)
- § 121 (weggefallen)
- § 122 (weggefallen)
- § 123 (weggefallen)

Kapitel 11
Wasserbehörden, Wasserwirtschaftsamt und Zuständigkeit

- § 124 Wasserbehörden
- § 125 Wasserwirtschaftsamt
- § 126 Zuständigkeiten
- § 126a Zuständigkeiten gemäß den §§ 4 und 14 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes
- § 127 Zuständigkeit in besonderen Fällen

Kapitel 12

Verwaltungsverfahren

- § 128 (weggefallen)
- § 129 Sicherheitsleistung
- § 129a Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung
- § 130 Besondere Verfahrensvorschriften
- § 131 (weggefallen)
- § 132 (weggefallen)
- § 133 (weggefallen)
- § 134 (weggefallen)
- § 135 (weggefallen)
- § 136 (weggefallen)
- § 137 (weggefallen)
- § 138 (weggefallen)
- § 139 (weggefallen)
- § 140 (weggefallen)
- § 141 (weggefallen)

Kapitel 13

Wasserbuch

- § 142 Einrichten des Wasserbuches (zu § 87 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 143 Eintragungen in das Wasserbuch (zu § 87 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 144 (weggefallen)

Kapitel 14

Bußgeldbestimmungen

- § 145 Ordnungswidrigkeiten
- § 146 Zuständigkeit

Kapitel 15

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 147 Alte Rechte und Befugnisse (zu § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 148 (weggefallen)
- § 149 Vorkehrungen bei Erlöschen eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis
- § 150 Hochwassergebiete
- § 151 Heilquellenschutz
- § 152 Einschränkung von Grundrechten
- § 153 Verwaltungsvorschriften
- § 154 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. § 1 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 2 wird § 1 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Sachlicher Geltungsbereich“.
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „regelt die“ die Wörter „landesspezifischen Belange der“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Wörter „§ 89 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vorflut“ durch die Wörter „Be- oder Entwässerung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird das Wort „nicht“ durch das Wort „keine“ ersetzt und werden die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes“ gestrichen.
4. Der bisherige § 2a wird § 2 und wie folgt gefasst:

„§ 2

Umsetzung von Recht der Europäischen Union zu Badegewässern

Zur Umsetzung von Recht der Europäischen Union, die Badegewässer betreffen, kann das hierfür zuständige Mitglied der Landesregierung Rechtsverordnungen erlassen, insbesondere über Anforderungen an Gewässer und Wasser sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und der Badenden.“

5. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wasserrechtlichen“ durch das Wort „wasserwirtschaftlichen“ ersetzt.
6. § 14 wird aufgehoben.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 19 WHG“ durch die Wörter „§§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Wasserschutzgebiete für eine Wasserfassung mit einer prognostizierten mittleren täglichen Entnahmemenge von weniger als 2 000 Kubikmetern werden vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Gebiet sich die Wasserfassung befindet, durch Rechtsverordnung festgesetzt.“
 - bb) In Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Begünstigter bei Schutzgebieten nach den Absätzen 1 und 3 ist derjenige, dessen Fassungsanlagen durch die Wasserschutzgebietsverordnung geschützt werden.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „abgedruckt“ durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Ausfertigungen“ durch die Wörter „beglaubigte Abschriften“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgelegten oder aufrechterhaltenen Trinkwasserschutzgebiete gelten als Rechtsverordnung in der Fassung der 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz - Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete - vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen für dieselbe Wasserfassung fort. Neue Rechtsverordnungen sind von den nach Absatz 1 Zuständigen in angemessenem Zeitraum zu erlassen. Für Trinkwasserschutzgebiete nach Satz 1 gelten § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 16 entsprechend. Die Aufhebung von nach Satz 1 übergeleiteten Trinkwasserschutzgebieten für Wasserfassungen, für die keine Neufestsetzung erfolgt, kann das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung vornehmen.“

8. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

**Besondere Vorschriften für Billigkeitsausgleichszahlungen
(zu § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

Zahlungen nach § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes bemessen sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen Nutzung. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Ein Anspruch besteht nicht, soweit der wirtschaftliche Nachteil anderweitig ausgeglichen ist. Soweit ein Mindestbetrag von 150 Euro nicht unterschritten wird, kann eine Ausgleichsforderung jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr geltend gemacht werden. Der Ausgleich des Nachteils ist gegenüber dem Begünstigten bis zum 31. März des Folgejahres zu verlangen. Der Begünstigte hat über die Anerkennung der Forderung innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang zu entscheiden, soweit zwischen den Parteien keine anderweitige einvernehmliche Regelung getroffen wird. Die Ausgleichszahlung wird, wenn keine gütliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten zustande kommt, durch die zuständige Wasserbehörde im Benehmen mit dem Landwirtschaftsamt durch Schlichtungsspruch festgesetzt.“

9. § 17 wird aufgehoben.

10. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

**Heilquellenschutz
(zu § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

Zuständig ist:

1. für die staatliche Anerkennung einer Heilquelle das für Gesundheitswesen zuständige Mitglied der Landesregierung,
2. für den Erlass einer Rechtsverordnung über das Schutzgebiet das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „(zu §§ 19g bis 19l WHG)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 19g Abs. 5 WHG“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
12. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

**Grundlagen der Bewirtschaftung, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme
(zu §§ 82 bis 84 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Die Bewirtschaftung der Gewässer erfolgt nach den Flussgebietseinheiten gemäß § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die im Einzugsgebiet der Elbe liegenden oberirdischen Gewässer einschließlich des zugeordneten Grundwassers werden der Flussgebietseinheit Elbe zugeordnet. Die im Einzugsgebiet der Oder liegenden oberirdischen Gewässer einschließlich des zugeordneten Grundwassers werden der Flussgebietseinheit Oder zugeordnet. Für die im Land Brandenburg liegenden Anteile an den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder erstellt die oberste Wasserbehörde die vom Wasserwirtschaftsamt erarbeiteten Beiträge und koordiniert diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern. Bei Flussgebietseinheiten, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, werden die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne mit den zuständigen Behörden dieser Staaten koordiniert. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit den Beteiligten nach den Sätzen 4 und 5 Einzelheiten der Koordinierung zu regeln.

(2) Im Rahmen der Erstellung der Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen gemäß Absatz 1 kann die zuständige Wasserbehörde entscheiden über die Inanspruchnahme von

- 1. Fristverlängerungen gemäß § 29 Absatz 2 bis 4 und § 47 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 2. Ausnahmen gemäß § 31 Absatz 1 und 2 und § 47 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 3. abweichenden Bewirtschaftungszielen gemäß den §§ 30 und 47 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(3) Die Annahme der das Gebiet des Landes Brandenburg betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. In der Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß Absatz 5 und auf weitere Fundstellen hingewiesen. Die zuständige Wasserbehörde kann die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ganz oder in Teilen für die Behörden für verbindlich erklären. Die Erklärung über die Behördenverbindlichkeit ist im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

(4) Die sich aus der Durchführung des Maßnahmenprogramms ergebenden und nach § 14m des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gebotenen Überwachungen der Umweltauswirkungen sind festzulegen. Die Durchführung der Überwachung kann mit den nach der Brandenburgischen Gewässereinstufungsverordnung vorzunehmenden Überwachungsprogrammen verbunden werden.

(5) Das Wasserwirtschaftsamt gewährt jedem kostenlos Einsicht in die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme einschließlich der in § 14l Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Informationen.“

13. Die §§ 25 und 26 werden aufgehoben.
14. In § 27 wird in der Überschrift die Angabe „§ 36a WHG“ durch die Wörter „§ 86 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

15. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

**Inhalt von Erlaubnis und Bewilligung
(zu § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

In der Erlaubnis und Bewilligung sind insbesondere Ort, Art, Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung sowie Art und Umfang der dem Gewässerbenutzer obliegenden Überwachungsmaßnahmen festzulegen. Die Gewässerbenutzung darf nicht die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährden oder den Anforderungen eines Maßnahmenprogramms entgegenstehen. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.“

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 7 WHG)“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Erlaubnis für die Entnahme von Wasser darf, auch wenn keine Versagungsgründe nach § 12 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vorliegen, gemäß den §§ 12 und 13 des Wasserhaushaltsgesetzes insbesondere nur erteilt werden, wenn“.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und der Satzteil vor Nummer 1 werden durch folgenden Satzteil vor Nummer 1 ersetzt:

„Die Erlaubnis kann gemäß § 18 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes widerrufen werden, insbesondere wenn“.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „nach § 25a Abs. 1 und 3, § 25b Abs. 1, § 25d Abs. 1 und § 33a WHG sowie § 24“ gestrichen.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „gemäß § 25 Abs. 3 für behördenverbindlich erklärten“ gestrichen.

17. Die §§ 31 und 32 werden aufgehoben.

18. In der Überschrift von § 33 werden die Wörter „(zu §§ 7 und 8 WHG)“ gestrichen.

19. § 34 wird aufgehoben.

20. § 35 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„EMAS-Standorte im Sinne von § 3 Nummer 12 des Wasserhaushaltsgesetzes können die zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erstellten Unterlagen zum Inhalt der Antragsunterlagen machen, soweit dadurch die Anforderungen nach Satz 1 gleichwertig erfüllt werden.“

21. Dem § 36a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Land kann die Kosten für den Betrieb dieser Stauanlagen im Rahmen verfügbarer Mittel aus dem Wassernutzungsentgelt und der Abwasserabgabe tragen, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht und nicht eine andere Regelung zur Kostentragung getroffen werden kann.“

22. § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere unter Beachtung der §§ 6 und 33 des Wasserhaushaltsgesetzes und mit Rücksicht auf den Naturhaushalt, den Landschaftswasserhaushalt, den Denkmalschutz oder das Landschaftsbild den weiteren Betrieb erfordert“
23. § 38 wird aufgehoben.
24. In § 39a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
25. § 39b Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „EMAS-Standorte im Sinne von § 3 Nummer 12 des Wasserhaushaltsgesetzes können die zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erstellten Unterlagen zum Inhalt der Antragsunterlagen machen, soweit dadurch die Anforderungen nach Satz 1 gleichwertig erfüllt werden.“
26. In § 39f Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „der Landesregierung“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
27. § 39g wird wie folgt gefasst:

„§ 39g

Vorhandene Benutzungen oder Indirekteinleitungen

Vorhandene Einleitungen von Abwasser, die Anlagen nach § 39a betreffen, müssen den Anforderungen nach § 57 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und vorhandene Indirekteinleitungen von Abwasser den Anforderungen nach § 57 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen.“

28. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Das Wassernutzungsentgelt wird nur für erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen erhoben. Die Erlaubnispflicht gilt als festgestellt, wenn die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde eine Erlaubnis erteilt hat.“
- bb) In den neuen Sätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter „vom Inkrafttreten des Gesetzes“ durch die Wörter „seit dem 16. Juli 1994“ ersetzt.
- cc) Nach dem neuen Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
- „Als Gewässer gelten auch die Tagebaurestlöcher, denen zur Herstellung eines Gewässers Wasser zugeführt wird.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 17a, 23, 24 und 33 WHG“ durch die Wörter „§§ 25, 26 und 46 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
- bb) Nummer 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für Verbrauch und Nutzung von entnommenem Grundwasser werden abweichend von Absatz 1 Satz 4 bis zum 31. Dezember 2011 die Sätze für die Entnahme von Oberflächenwasser und vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2013 ein Wassernutzungsentgelt in Höhe von 0,06 Euro/m³ erhoben;“

cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser nach Anordnung oder mit Zulassung der zuständigen Behörden für vollständig aus Bundes- und Landesmitteln finanzierte Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aus dem Grundwasserwiederanstieg, wenn infolge der Einleitung des entnommenen Wassers in Abwasseranlagen keine unzulässige Verdünnung des Abwassers bewirkt wird (§ 3 Absatz 3 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer) und bei der Einleitung in ein Gewässer die festgesetzten Überwachungswerte für die aus dem Wideranstiegswasser stammenden Stoffe eingehalten werden.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „nach den §§ 25a, 25b Abs. 1, 25d Abs. 1 und 33a WHG“ gestrichen.

29. Nach § 42 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch, sofern auf Antrag die Vollziehung ausgesetzt wurde.“

30. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 23 WHG“ durch die Wörter „§ 25 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 23 WHG“ durch die Wörter „§ 25 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Grund-, Quell- und“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „dem 16. Juli 1994“ ersetzt.

31. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 23 WHG“ durch die Wörter „§ 25 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „nach § 25a Abs. 1 und 3, § 25b Abs. 1 und § 25d Abs. 1 WHG sowie nach den §§ 1 und 24“ gestrichen.

32. Die §§ 45 und 45a werden wie folgt gefasst:

„§ 45

Anliegergebrauch
(zu § 26 des Wasserhaushaltsgesetzes)

§ 43 Absatz 2 und § 44 gelten für den Anliegergebrauch sinngemäß.

§ 45a

Benutzung zu Zwecken der Fischerei
(zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Für das Einbringen von Stoffen und Fischereigeräten in oberirdische Gewässer im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, soweit es sich nicht um eine Anlage zur intensiven Fischzucht handelt. Die Wasserbehörde kann das Einbringen von Stoffen in bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte untersagen, wenn Nachteile für das Gewässer zu erwarten sind.“

33. § 46 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

34. In § 48 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Anforderungen gemäß § 36 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes eingehalten werden und“ eingefügt.
35. In § 50 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „von Kapitel 12“ durch die Wörter „der §§ 96 bis 99 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
36. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Unbefugtes“ gestrichen.
 - b) Nach den Wörtern „die natürliche Umwelt“ werden die Wörter „, insbesondere die Mindestwasserführung,“ eingefügt.
37. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu §§ 1a, 33a WHG)“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 1 wird die Angabe „nach § 33a WHG“ gestrichen.
38. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 33 WHG“ durch die Wörter „§ 46 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 Nr. 2 WHG“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes“, die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 2 WHG“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ und die Angabe „4 000“ durch die Angabe „5 000“ ersetzt.
39. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Erdaufschlüsse
(zu § 49 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Erdaufschlüsse sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die beim Erdaufschluss gewonnenen Daten über Grundwasserbestände und Grundwasserbeschaffenheit sind der für die Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörde zu übermitteln. Die Anzeigepflicht nach § 49 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entfällt, soweit das Vorhaben behördlich zugelassen ist.“

40. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gemeinsame Durchführung“.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
41. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „(zu § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wasserbehörde kann den Träger der öffentlichen Wasserversorgung oder den Betreiber von Anlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, verpflichten, die Untersuchungen nach § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes auf seine Kosten entweder selbst oder durch eine zugelassene oder von der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2011 (BGBl. I S. 748, 2062) geändert worden ist, bekannt gemachte Stelle durchzuführen.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 2 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „weiterhin“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassen.“

42. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Begriffsbestimmungen

Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Abschnittes ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Entsorgung aufzubereiten. Sie ist öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dient.“

43. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§§ 7a, 18a WHG“ durch die Wörter „§ 57 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „nach den §§ 25a Abs. 1 und 3, 25b Abs. 1, 25d Abs. 1, 33a WHG und nach den §§ 1 und 24 dieses Gesetzes“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 7a Abs. 1 WHG“ durch die Wörter „§ 57 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, die zuständige Bergbehörde,“ gestrichen und die Angabe „§ 5 WHG“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

44. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 18a WHG“ durch die Wörter „§ 56 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „§ 18b WHG und § 70 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „§ 60 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „oder die gemäß § 68 zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten“ gestrichen.

cc) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Es soll Kriterien der Nachhaltigkeit und die zu erwartende demografische Entwicklung berücksichtigen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Anstelle der Gemeinden sind die Grundstückseigentümer zur Beseitigung von unverschmutztem Abwasser, welches bei der Gewinnung von Wärme in offenen Systemen zur Nutzung von Erdwärme anfällt, verpflichtet. Die Beseitigung von separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen obliegt den Betreibern.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Wasserbehörde kann die Gemeinde auf ihren Antrag und nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für einzelne Grundstücke freistellen und die Pflicht auf den Nutzer mit dessen Zustimmung übertragen,

1. wenn eine Übernahme des Abwassers mittels einer öffentlichen Kanalisation wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder einer ungünstigen Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer, nicht beeinträchtigt wird oder
2. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser zweckmäßig beseitigt werden kann oder
3. soweit das Abwasser im Rahmen geltender Vorschriften auf dem Grundstück genutzt werden kann.

Der Antrag kann auch vom Nutzer mit Zustimmung der Gemeinde gestellt werden.“

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Anstelle der Gemeinden sind zur Beseitigung des durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallenden Abwassers, das dazu bestimmt ist, unter Einhaltung der Vorschriften des Abfall- und Düngerechts sowie der sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, diejenigen verpflichtet, bei denen das Abwasser anfällt.“

45. § 68 wird aufgehoben.

46. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Bau und“ gestrichen und die Angabe „§ 18b WHG“ durch die Wörter „§ 60 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Sätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 1 wird das Wort „gleichwohl“ durch die Wörter „bei Abwasseranlagen“ ersetzt.
 - dd) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „nach den Sätzen 2 und 3“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

47. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen (zu § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes)“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Pläne zur Erstellung oder zur wesentlichen Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder für die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind und die unmittelbar in ein Gewässer einmünden, bedürfen der Anzeige bei der Wasserbehörde. Dies gilt auch für die am 16. Juli 1994 bereits bestehenden Kanalisationsnetze nach Satz 1. Ein Antrag auf Genehmigung bestehender Kanalisationsnetze gilt als Anzeige nach Satz 1; bereits erteilte Genehmigungen bleiben gültig.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „, soweit sie nicht nach § 129a Abs. 2 einer Planfeststellung bedürfen“ gestrichen.
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
48. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 7a Abs. 4 WHG“ durch die Wörter „§§ 58 und 59 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, gemäß § 58 Absatz 1 Satz 3 und § 59 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die Indirekteinleitung anstelle einer Genehmigung einer Anzeige bedarf und dass die Einhaltung der Anforderungen durch Sachverständige überwacht wird.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6 WHG“ durch die Wörter „§ 12 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- d) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
49. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „, in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, der zuständigen Bergbehörde,“ gestrichen.
50. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird die Angabe „(zu § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ angefügt.
- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Wer gemäß § 58 oder § 59 des Wasserhaushaltsgesetzes Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet, ist gemäß § 61 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Selbstüberwachung verpflichtet.“
- c) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „bezieht“ ersetzt und das Wort „beziehen“ gestrichen.

d) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„EMAS-Standorte im Sinne von § 3 Nummer 12 des Wasserhaushaltsgesetzes können die zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erstellten Unterlagen zum Inhalt der nach Satz 2 vorzulegenden Unterlagen machen, soweit dadurch die Anforderungen nach Satz 1 gleichwertig erfüllt werden.“

51. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird die Angabe „(zu § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ angefügt.

b) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen und hierfür Aufzeichnungen anzufertigen. Die Überwachung hat nach den technischen Überwachungsregeln zu erfolgen, die von der obersten Wasserbehörde eingeführt worden sind. Diese werden im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. § 74 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Kommt der Betreiber einer Abwasseranlage seinen Verpflichtungen nach Satz 1 und nach § 61 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach § 70 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach, kann er von der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig auf seine Kosten durch einen vom Betreiber unabhängigen Sachkundigen überprüfen zu lassen.“

52. § 76 wird aufgehoben.

53. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

**Umfang der Gewässerunterhaltung
(zu § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

Die Gewässerunterhaltung ist nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen.“

54. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 29 WHG“ durch die Wörter „§ 40 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „vorbehaltlich der Aufgaben des Bundes an den“ durch die Wörter „mit Ausnahme der“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Unterhaltungspflicht begründet keinen Rechtsanspruch Dritter auf Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen gegen den Träger der Unterhaltungslast.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Verbandsgebiet der Gewässerunterhaltungsverbände ist flächendeckend. Dabei unterliegen die Flächen der Gewässer I. Ordnung nicht der Beitragsveranlagung gemäß § 80.“

55. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 29 WHG)“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Kosten sollen die“ die Wörter „Eigentümer oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „anteilig“ gestrichen.
56. In § 81 werden in der Überschrift die Wörter „an der Unterhaltung der Gewässer (zu § 29 WHG)“ gestrichen.
57. § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82

Unterhaltungspflicht bei Anlagen an, in, über und unter den Gewässern

Rohrleitungen oder Überbauungen in den Gewässern sowie sonstige Anlagen im Sinne des § 87 sind, sofern sie nicht Teil des Gewässers sind, von ihren Nutzungsberechtigten gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erhalten.“

58. § 83 wird aufgehoben.
59. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung, Gewässerrandstreifen (zu §§ 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes)“.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
 - d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung kann den örtlichen Verhältnissen entsprechend die Breite von Gewässerrandstreifen sowie das Verhalten im Gewässerrandstreifen für Gewässer oder Gewässerabschnitte durch Rechtsverordnung regeln, soweit es die Bewirtschaftungsziele erfordern, das Maßnahmenprogramm entsprechende Anforderungen enthält oder es zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen erforderlich ist. Werden durch eine Bestimmung der Rechtsverordnung erhöhte Anforderungen gesetzt, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, gelten § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 16 Satz 1 bis 6 entsprechend. Begünstigter ist das Land.“
60. In § 85 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder der Anlage“ die Wörter „oder der Verursacher“ eingefügt.
61. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „§§ 28 bis 30 WHG“ durch die Wörter „§§ 41 und 42 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „stellt“ durch das Wort „kann“ und das Wort „fest“ durch die Wörter „auch feststellen“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 30 Abs. 3 WHG“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Kostenerstattung gemäß § 42 Absatz 2 in Verbindung mit § 40 Absatz 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
62. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird die Angabe „(zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in und an Gewässern“ durch die Wörter „gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Genehmigungsbedürftigkeit sind“ die Wörter „Führen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Landesrecht“ die Wörter „und nach dem Bundesnaturschutzgesetz“ eingefügt.
63. Die Überschrift zu Kapitel 8 wird wie folgt gefasst:
- „Gewässerausbau und Talsperren“.
64. § 89 wird wie folgt gefasst:

„§ 89

Grundsätze

(zu § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Ausbaumaßnahmen müssen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen.

(2) Das Wasserwirtschaftsamt hat ein Gewässer auszubauen, soweit der Ausbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms oder des Risikomanagementplans erforderlich ist.“

65. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 31 WHG)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 86 Absatz 2 gilt entsprechend.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
66. In der Überschrift zu § 91 wird die Angabe „(zu § 31 WHG)“ gestrichen.
67. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 31 WHG“ durch die Wörter „§ 68 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „ein Gewässer“ die Wörter „oder wird ein Gewässer verändert“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Einvernehmen mit der“ die Wörter „sonst für den Gewässerausbau zuständigen“ eingefügt.

68. In der Überschrift zu Kapitel 8 Abschnitt 2 werden die Wörter „und Rückhaltebecken“ gestrichen.
69. § 94 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „und Rückhaltebecken“ gestrichen.
 - In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma nach den Wörtern „eines Gewässers“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Rückhaltebecken für Hochwasser“ gestrichen.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „nach Absatz 2“ werden gestrichen.
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
70. In der Überschrift zu Kapitel 9 Abschnitt 1 wird das Wort „Hochwasserschutzpläne“ durch das Wort „Hochwasserrisikomanagement“ ersetzt.
71. § 96 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 91 und 92 gelten sinngemäß.“
 - Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 40 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 86 Absatz 2 gelten sinngemäß.“
72. § 98 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 6 werden nach dem Wort „Gegenständen,“ die Wörter „das Parken von Kraftfahrzeugen,“ eingefügt.
 - In Nummer 7 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - In Nummer 8 wird nach dem Wort „Leitungen“ ein Komma eingefügt.
 - Folgende Nummer 9 wird angefügt:
„9. das Anlegen von Abgrabungen und Eintiefungen“.
73. § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99

**Hochwasserrisikomanagement, Risikogebiete
(zu §§ 73 bis 75 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Die Bestimmung der Risikogebiete, die Erstellung der Gefahrenkarten, Risikokarten und Risikomanagementpläne sowie die Koordinierung erfolgen nach Maßgabe der §§ 74, 75 des Wasserhaushaltsgesetzes und der nachfolgenden Vorschriften. Risikogebiete nach Satz 1 sind die Gebiete innerhalb der Anschlaglinie eines Extremereignisses, welches der ausgespiegelten überschwemmten Fläche für ein Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen entspricht.

(2) Die Risikomanagementpläne sind vom Wasserwirtschaftsamt, von den Wasserbehörden und den anderen Fachbehörden bei ihren Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen zu beachten.

(3) Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Gebote des § 101 auch für Risikogebiete gelten, soweit dies in einzelnen Risikogebieten erforderlich ist.

(4) Für Rückhalteflächen in Risikogebieten nach Absatz 1, die nicht in festgesetzten Überschwemmungsgebieten liegen, gilt § 77 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend.“

74. § 99a wird wie folgt gefasst:

„§ 99a

**Kooperation und Information in den Flussgebietseinheiten
(zu §§ 79 und 80 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen Einzelheiten der Koordinierung und Zusammenarbeit nach § 80 des Wasserhaushaltsgesetzes zu regeln.

(2) Die Veröffentlichung der Bewertung, der Gefahren- und Risikokarten und der Risikomanagementpläne erfolgt durch Hinweis im Amtsblatt für Brandenburg auf die Internetseite, unter der die Bewertung, Karten und Pläne einsehbar sind. Die unteren Wasserbehörden haben jedem kostenlos Einsicht in die Pläne zu gewähren.“

75. In der Überschrift zu Kapitel 9 Abschnitt 2 werden die Wörter „, überschwemmungsgefährdete Gebiete“ gestrichen.

76. § 100 wird wie folgt gefasst:

„§ 100

**Ausweisung von Gewässern und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
(zu § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewässer und Gewässerabschnitte zu bestimmen, an denen Überschwemmungsgebiete auszuweisen sind, und zwar

1. innerhalb der Risikogebiete nach § 99 oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete.

(2) Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern (Vorländer). Als Überschwemmungsgebiete werden die Hochwasserschutzräume von Talsperren und Rückhaltebecken, Flutungspolder sowie Gebiete an den nach Absatz 1 bestimmten Gewässern und Gewässerabschnitten, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, mit öffentlicher Bekanntmachung der Karten nach Absatz 3 festgesetzt.

(3) Karten zu den Überschwemmungsgebieten nach Absatz 2 Satz 2 werden innerhalb der Frist nach § 76 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes durch das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung in der Weise öffentlich bekannt gemacht, dass im Amtsblatt für Brandenburg die Behörden bezeichnet werden, bei denen beglaubigte Abschriften der Karten niedergelegt sind. Vor der Bekanntmachung sind Entwürfe der Karten während der Dauer eines Monats bei der Wasserbehörde und den betroffenen Gemeinden auszulegen. Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung weist durch öffentliche Bekanntmachung auf die Auslegung und darauf hin, dass innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei der Wasserbehörde zu den Entwürfen Stellung genommen werden kann. Die Karten sind anzupassen, wenn sich die Grundlagen für das Bemessungshochwasser in einem Überschwemmungsgebiet wesentlich geändert haben.

(4) Soweit Überschwemmungsgebiete nach Absatz 2 festgesetzt sind, treten die nach § 150 fortgeltenden Festlegungen von Hochwassergebieten außer Kraft.“

77. Die §§ 100a und 100b werden aufgehoben.

78. Die §§ 100c und 101 werden durch die folgenden §§ 101 und 102 ersetzt:

„§ 101

**Anforderungen in Überschwemmungsgebieten
(zu § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

In Überschwemmungsgebieten sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahr der Verunreinigung von abfließendem Hochwasser besteht. Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und sonstige bauliche Anlagen sind gegen Auftrieb zu sichern. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Maßnahmen zu bestimmen und Vorschriften zu erlassen, soweit dies in einzelnen Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Absatz 5 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich ist. Ausgleichspflichtig gemäß § 78 Absatz 5 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist das Land.

§ 102

Vorländer

(1) Soweit es zur Wiederherstellung eines ausreichenden Hochwasserabflussprofils erforderlich ist, obliegt dem gemäß § 126 Absatz 3 Zuständigen in Vorländern nach § 100 Absatz 2 die Beseitigung von Vorlandaufhöhungen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die Maßnahmen zu dulden.

(2) Durch die Nutzung der Vorländer dürfen Belange des Hochwasserschutzes, insbesondere der schadlose Hochwasserabfluss, nicht beeinträchtigt werden. Die zuständige Wasserbehörde kann gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten anordnen, dass

1. Gegenstände und Bewuchs, die den Wasserabfluss hindern können, zu beseitigen sind,
2. Grundstücke so zu bewirtschaften sind, wie es zum schadlosen Abfluss des Hochwassers, insbesondere zur Vermeidung von Abflusshindernissen und von Bodenabschwemmungen, erforderlich ist.“

79. Kapitel 9 Abschnitt 3 wird aufgehoben.

80. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird die Angabe „(zu § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gewässeraufsicht nach § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes obliegt den Wasserbehörden, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist.“

81. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Informationsbeschaffung und -übermittlung, Unterrichtungspflichten (zu § 88 des Wasserhaushaltsgesetzes)“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wasserbehörden sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 88 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlichen Aufzeichnungen und Auskünfte zu verlangen. Die Daten dürfen über § 88 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus auch Prüfstellen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie den Bodenschutzbehörden übermittelt werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung notwendig ist. Die Übermittlung von Daten und Aufzeichnungen an Behörden anderer Länder und des Bundes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist in dem zur Erfüllung bestehenden Verpflichtungen gebotenen Umfang, insbesondere zur Erfüllung der Koordinierungspflichten nach § 24 Absatz 1 zulässig.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

82. § 105 wird aufgehoben.
83. In § 106 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, in Bereichen, die der Bergaufsicht unterliegen, durch die Bergbehörde“ gestrichen.
84. § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109

Ehrenamtliche Messnetzbeobachter

Die zuständige Wasserbehörde und das Wasserwirtschaftsamt können geeignete Personen ehrenamtlich damit beauftragen, den Zustand der Gewässer zu beobachten und zu überwachen (ehrenamtliche Messnetzbeobachter). Sie unterstehen der Aufsicht der Behörde, die sie bestellt hat. Sie müssen bei ihrer Tätigkeit den Ausweis über ihre Bestellung mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen. Für ihre Tätigkeit erhalten die Messnetzbeobachter eine angemessene Aufwandsentschädigung und eine Fahrtkostenpauschale.“

85. In § 110 Satz 3 werden die Wörter „, in Bereichen, die der Bergaufsicht unterliegen, durch die zuständige Bergbehörde“ gestrichen.
86. In § 113 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „von Kapitel 12“ durch die Wörter „der §§ 96 bis 98 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
87. In der Überschrift zu § 114 wird die Angabe „§ 31a Abs. 3 WHG“ durch die Angabe „§ 79 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
88. Die Überschrift des Kapitels 11 wird gestrichen.
89. § 115 wird wie folgt gefasst:

„§ 115

**Gewässerkundliche Maßnahmen
(zu § 91 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

Die §§ 91 und 96 bis 98 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten auch für die Durchführung von Probeentnahmen.“

90. Die §§ 116 bis 119 werden aufgehoben.
91. Kapitel 12 wird aufgehoben.
92. Das bisherige Kapitel 13 wird Kapitel 11.
93. § 124 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Befugnis der Sonderaufsichtsbehörde, besondere Weisungen zu erteilen, ist nicht auf den Bereich der Gefahrenabwehr beschränkt.“
94. § 126 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „nicht durch Gesetz“ die Wörter „, aufgrund eines Gesetzes“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Brandenburgischen“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 89 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 89“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 1“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „für Abwasserbehandlungsanlagen“ ein Komma und das Wort „Indirekteinleitungen“ eingefügt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummern 7 bis 9 werden angefügt:

„7. die Aufgaben nach den §§ 14f bis 14k des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Strategischen Umweltprüfung für Maßnahmenprogramme sowie die Festlegung der Überwachungen nach § 24 Absatz 4,

8. die Bewertung des Hochwasserrisikos und deren Veröffentlichung gemäß § 73 Absatz 1 und 5 sowie § 79 des Wasserhaushaltsgesetzes, die Bestimmung der Risikogebiete gemäß § 73 des Wasserhaushaltsgesetzes, die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung von Gefahrenkarten und Risikokarten gemäß den §§ 74 und 79 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 99 Absatz 1 und § 99a Absatz 2 und von Entwürfen für die von der obersten Wasserbehörde zu erstellenden Risikomanagementpläne nach § 75 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 99 Absatz 1,

9. die Aufgaben nach § 35 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes.“

d) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ist zuständig für Entscheidungen nach § 36a Absatz 2, § 79 Absatz 1 Satz 3, § 80 Absatz 2 Satz 4, § 81 Absatz 1 und 2 sowie § 101 Satz 4.

(5) Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 19 Absatz 2, § 49 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3, § 57 Absatz 3, § 64 Absatz 2 und § 100 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie gemäß den §§ 56, 65 Absatz 2, § 73 Absatz 2, § 94 Absatz 2 und den §§ 106 und 110 Satz 3 zuständig. In Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, ist in Fällen der zulassungsfreien Benutzung gemäß § 8 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes neben der zuständigen Wasserbehörde auch unverzüglich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zu unterrichten.“

95. Das bisherige Kapitel 14 wird Kapitel 12.

96. Die Überschrift des neuen Kapitels 12 Abschnitt 1 wird gestrichen.

97. § 129a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 und 11 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

98. Die Überschrift des neuen Kapitels 12 Abschnitt 2 wird gestrichen.

99. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Teil V Abschnitt 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt und nach den Wörtern „Land Brandenburg“ die Wörter „in Verbindung mit den §§ 63 bis 70 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ eingefügt.

- bb) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch die Wörter „und einer gehobenen Erlaubnis und“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „und Befugnissen“ die Wörter „gemäß § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - dd) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Vorhaben, die nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes planfeststellungspflichtig sind und die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, ist die Enteignung nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.“
100. § 137 wird aufgehoben.
101. Das neue Kapitel 12 Abschnitt 3 wird aufgehoben.
102. Das bisherige Kapitel 15 wird Kapitel 13.
103. In der Überschrift zu § 142 wird die Angabe „§ 37 WHG“ durch die Angabe „§ 87 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
104. § 143 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 37 WHG“ durch die Angabe „§ 87 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
105. Das bisherige Kapitel 16 wird Kapitel 14.
106. § 145 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - bb) In Buchstabe d wird das Wort „Abwasseranlagen“ durch das Wort „Abwasserbehandlungsanlagen“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4.

 - a. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II S. 634), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. II Nr. 46) geändert worden ist;
 - b. einer Rechtsverordnung über die Schifffahrt gemäß § 46 Absatz 2zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist;“

- c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 100b Abs. 3“ durch die Angabe „§ 101 Satz 3“ ersetzt.
 - bb) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.
 - cc) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 84 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 84 Absatz 2“ ersetzt.
 - d) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 und 4“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
 - e) In Nummer 10 wird die Angabe „oder § 68“ gestrichen.
 - f) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 70 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 70“ und die Angabe „§ 72 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 72 Absatz 3“ ersetzt.
 - g) Nummer 14 wird aufgehoben.
107. In § 146 Satz 1 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ durch die Wörter „dieser Gesetze“ ersetzt.
108. Das bisherige Kapitel 17 wird Kapitel 15.
109. § 147 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 15 WHG“ durch die Wörter „§ 20 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Am 16. Juni 1994“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Angabe „§ 3 WHG“ durch die Wörter „§ 9 des Wasserhaushaltsgesetzes“ und die Angabe „§§ 19a ff. WHG“ durch die Wörter „§ 62 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 4 WHG“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
110. § 148 wird aufgehoben.
111. § 150 wird wie folgt gefasst:

„§ 150

Hochwassergebiete

Die nach bisherigen Rechtsvorschriften ergangenen Festlegungen von Hochwassergebieten bleiben als Rechtsverordnung bestehen.“

112. In § 152 Satz 1 wird nach der Angabe „96“ das Komma und die Angabe „105“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Abwasserabgabengesetzes

In § 8 Absatz 3 des Brandenburgischen Abwasserabgabengesetzes vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 3) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 14 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 19 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden

Das Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Wörter „gemäß § 80 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes“ gestrichen.
2. Nach § 6 werden folgende §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Bekanntmachungen

Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde.

§ 6b

Unbeachtlichkeit von Rechtsfehlern bei der Ladung zur Verbandsversammlung oder zum Verbandsausschuss und der Beschlussfassung

Fehler bei der Ladung zur Verbandsversammlung oder zum Verbandsausschuss und bei der Beschlussfassung sind für die Wirksamkeit der bis zum 31. Dezember 2008 erfolgten Wahlen und Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses unbeachtlich, sofern diese Entscheidungen nicht durch die Aufsichtsbehörde aufgehoben worden sind.“

Artikel 4

Änderung der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung

Die Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), die durch die Verordnung vom 3. März 2010 (GVBl. II Nr. 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung – WaZV)“.
2. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

„§ 1

Zuständigkeiten der obersten Wasserbehörde

Die oberste Wasserbehörde ist zuständig für:

1. die Koordinierung gemäß § 24 Absatz 1 Satz 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes,
2. Entscheidungen nach § 24 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes im Rahmen der Erstellung der Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen,
3. Veröffentlichung und Verbindlicherklärung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen sowie Festlegung der Überwachungen gemäß § 24 Absatz 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes,
4. Informationsaustausch und Koordinierung hinsichtlich der Risikogebiete gemäß § 73 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes,

5. Feststellungen und Beschlüsse nach § 73 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, Koordinierung und Aufstellung der Risikomanagementpläne einschließlich der Beteiligung und Information nach § 75 Absatz 1 und 5, § 79 Absatz 1 Satz 2 und § 80 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie deren Überprüfung nach § 75 Absatz 6 Satz 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 6. den Informationsaustausch gemäß § 73 Absatz 4 und § 74 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 7. Veröffentlichung der Risikomanagementpläne gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 99a Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes,
 8. Festlegung von Schwellenwerten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Grundwasserverordnung und Abstimmung mit den zuständigen Behörden von Nachbarstaaten bei der Festlegung von Schwellenwerten gemäß § 5 Absatz 3 der Grundwasserverordnung,
 9. Festlegung anderer Ausgangskonzentrationen für Maßnahmen der Trendumkehr gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Grundwasserverordnung.“
3. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt gefasst:

„§ 2

Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde

Die obere Wasserbehörde ist zuständig für:

1. Genehmigungen nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
2. Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes,
3. Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach § 129a Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes,
4. Erlaubnisse, gehobene Erlaubnisse für Abwassereinleitungen
 - a) von organisch belastetem Abwasser mit mehr als 3 000 Kilogramm je Tag bestehendem biochemischen Sauerstoffbedarf an fünf Tagen, gemessen im Rohabwasser (BSB5 roh), oder
 - b) von mehr als 1 500 Kubikmeter anorganisch belastetem und sonstigem Abwasser in zwei Stunden,
5. Genehmigung nach § 71 des Brandenburgischen Wassergesetzes von Abwasserbehandlungsanlagen in einer Größenordnung nach Nummer 4,
6. Erlaubnisse, gehobene Erlaubnisse und Bewilligungen für Oberflächenwasserentnahmen mit einer mittleren täglichen Entnahmemenge von mehr als 5 000 Kubikmeter,
7. Erlaubnisse, gehobene Erlaubnisse und Bewilligungen für Grundwasserentnahmen mit einer mittleren täglichen Entnahmemenge ab 2 000 Kubikmeter,
8. Eignungsfeststellungen nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes,
9. die Erhebung des Wassernutzungsentgeltes nach § 40 des Brandenburgischen Wassergesetzes,
10. Erteilung des Einvernehmens nach § 92 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes und die Erteilung des Einvernehmens oder des Benehmens nach § 19 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Fällen der Nummern 4, 6 und 7,
11. Feststellung, Änderung und Widerruf alter Rechte und Befugnisse, soweit ihr die Zuständigkeit für die Neuerteilung zugewiesen ist.“

Artikel 5

Änderung der Indirekteinleiterverordnung

Die Indirekteinleiterverordnung vom 26. August 2009 (GVBl. II S. 598) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Einleitung oder Einbringung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen oder in private Abwasseranlagen, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen.“

2. In den §§ 3 und 6 Nummer 1 wird jeweils das Wort „öffentliche“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Brandenburgischen Gewässereinstufungsverordnung

Die Brandenburgische Gewässereinstufungsverordnung vom 24. August 2004 (GVBl. II S. 698) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den §§ 25a oder 25b des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 27 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 36 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 82 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 33a des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 47 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 36 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 82 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 33a Abs. 4 in Verbindung mit § 25d Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 33a Abs. 4 in Verbindung mit § 25d Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
5. In Anhang 2 Nummer 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 36 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 82 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
6. In Anhang 9 Nummer 2.2 Satz 1 erster Spiegelstrich werden die Wörter „den §§ 25a und 25b des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 27 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Abfallverbrennungsabwasserverordnung

In § 3 Satz 2 der Abfallverbrennungsabwasserverordnung vom 12. Dezember 2003 (GVBl. II S. 707) werden die Wörter „§§ 25a, 25b und 25d des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 27 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Brandenburgischen Qualitätszielverordnung

In § 4 Absatz 1 der Brandenburgischen Qualitätszielverordnung vom 19. März 2001 (GVBl. II S. 78), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. August 2004 (GVBl. II S. 698, 738) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a sowie § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 4 sowie Absatz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Brandenburgischen Kommunalabwasserverordnung

In § 4 Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 der Brandenburgischen Kommunalabwasserverordnung vom 18. Februar 1998 (GVBl. II S. 182), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 3) geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne des § 70 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Untersuchungsstellen - Zulassungsverordnung

In § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Untersuchungsstellen - Zulassungsverordnung vom 17. Dezember 1997 (GVBl. II S. 38), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 3) geändert worden ist, werden die Wörter „letzter Halbsatz“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Brandenburgischen Fischgewässerqualitätsverordnung

In § 4 Absatz 2 Satz 1 der Brandenburgischen Fischgewässerqualitätsverordnung vom 28. Mai 1997 (GVBl. II S. 457) werden die Wörter „§ 105 des Brandenburgischen Wassergesetzes“ durch die Wörter „§ 101 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Anlage 2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77) wird wie folgt geändert:

1. Tarifstelle 5.1.1 wird wie folgt gefasst:

„5.1.1	Bewilligung oder Erlaubnis mit Verfahren nach den Anforderungen des UVPG (§§ 8 und 11 WHG und § 129a Absatz 2 BbgWG) und gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG)		
	Anmerkung: Entscheidung im förmlichen Verfahren		
	1.	für die Entnahme und das Einleiten von Wasser oder das Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser (§ 9 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 WHG sowie § 129a Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 BbgWG) nach der Menge je m ³ Nutzungsumfang	
	–	bis 100 000 m ³ zugelassene Jahresmenge	1,15 je angefangene 100 m ³
	–	für die weiteren 900 000 m ³	0,57 je angefangene 100 m ³
	–	für den 1 Mio. m ³ übersteigenden Teil	0,11 je angefangene 100 m ³
			zusätzlich für jedes weitere Jahr der Geltungsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis 2,15 v. H. der berechneten Gebühr, mindestens 230
	2.	für sonstige Benutzungen oder Benutzungen nach Nummer 1, für die eine Berechnung nach Nummer 1 nicht in Betracht kommt, z. B. für Aufstauen, Absenken von Gewässern, Entnahme fester Stoffe aus einem Gewässer, sowie den Bau einer Wasserkraftanlage (§ 129a Absatz 2 Nummer 5 BbgWG) nach dem Wert der Anlage oder nach dem Zeitwert der Stoffe	
	–	bis 52 000 EUR Wert	1,15 v. H., mindestens 230
	–	für die weiteren 461 000 EUR Wert	0,57 v. H.
	–	für den 513 000 EUR übersteigenden Teil	0,11 v. H.
		Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:	
	a)	wird bei der Bewilligung eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen	Erhöhung der Gebühr um 10 v. H.
	b)	wird bei Bewilligungen eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	100 bis 1 000

	c)	Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabensträgers (§ 3a UVPG)	100 bis 1 000
			Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
	d)	Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Vorhabensträgers vor Beginn des Verfahrens	100 bis 1 000
			Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
		Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG oder § 26d BbgNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Nummer 1 oder 2, mindestens 102“

2. In Tarifstelle 5.1.2.2 werden die Wörter „50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1, mindestens 102“ durch die Wörter „60 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1, mindestens 115“ ersetzt.
3. In Tarifstelle 5.1.3 werden die Wörter „§ 129 Abs. 2 Nr. 3, 4, 8, 9 BbgWG“ durch die Wörter „§ 129a Absatz 1 Nummer 3, 4, 8, 9 BbgWG“ ersetzt.
4. Tarifstelle 5.1.5.1.2 wird wie folgt gefasst:

„5.1.5.1.2	Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 71 Absatz 2 BbgWG)		
	–	für die ersten 52 000 EUR Baukostenwert	1 v. H., mindestens 180

	–	für die weiteren 461 000 EUR Baukostenwert	0,2 v. H.
	–	für die weiteren 4 602 000 EUR Baukostenwert	0,1 v. H.
	–	für die weiteren 46 017 000 EUR Baukostenwert	0,01 v. H.
	–	für den 51 132 000 EUR übersteigenden Teil	0,001 v. H.
	Sofern es sich nur um die Genehmigung des Betriebes einer bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt		Zeitgebühr ⁶⁶

5. In Tarifstelle 5.1.5.1.3 werden die Wörter „unter einer Nennweite von 300 mm (§ 71 Abs. 1 Satz 4 BbgWG)“ durch die Wörter „(§ 71 Absatz 1 BbgWG)“ ersetzt.

6. Tarifstelle 5.1.5.1.4 wird wie folgt gefasst:

„5.1.5.1.4	Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns (§ 17 WHG i. V. m. § 60 Absatz 3 Satz 3 WHG)	25 v. H. der für die Genehmigung nach Tarifstelle 5.1.5.1.1 zu erhebenden Gebühr ⁶⁶
	Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Durchführung einer FFH-Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung gelten die Festlegungen in Tarifstelle 5.1.5.1.1. Die hierfür festgesetzte Gebühr wird auf die gemäß Tarifstelle 5.1.5.1.1 im Genehmigungsverfahren festzusetzende Gebühr für Handlungen im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung oder die Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung angerechnet.	

7. In Tarifstelle 5.1.5.2 werden die Wörter „§ 129a Abs. 2 Nr. 5, 6, 7 BbgWG“ durch die Wörter „§ 129a Absatz 1 Nr. 5, 6 und 7 BbgWG“ ersetzt.

8. Tarifstelle 5.1.5.3 wird wie folgt gefasst:

„5.1.5.3	Genehmigung der Errichtung oder der wesentlichen Veränderung von Anlagen in und an Gewässern (§ 87 BbgWG)		
	–	für die ersten 52 000 EUR Baukostenwert	1,1 v. H., mindestens 85
	–	für die weiteren 461 000 EUR Baukostenwert	0,22 v. H.
	–	für den 513 000 EUR übersteigenden Teil	0,11 v. H.
	Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:		
	a)	wird im Trägerverfahren eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	100 bis 1 000

	b)	Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabensträgers (§ 3a UVPG)	100 bis 1 000
			Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
		Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 26d BbgNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.3, mindestens 82“

9. In Tarifstelle 5.1.5.4 werden die Wörter „Planfeststellung oder Plangenehmigung des Baus von Talsperren und sonstigen Stauwerken oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser (§ 94 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 129a Abs. 2 Nr. 2 BbgWG, § 20 UVPG i. V. m. Nummer 19.9 der Anlage UVPG i. V. m. § 129a Abs. 2 Nr. 13 BbgWG)“ durch die Wörter „Planfeststellung oder Plangenehmigung des Baus eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser (§ 129a Absatz 1 Nummer 2 BbgWG)“ ersetzt.

10. Tarifstelle 5.1.5.5 wird wie folgt gefasst:

„5.1.5.5	Planfeststellung oder Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers (§ 129a Absatz 1 Nummer 13 BbgWG, § 20 UVPG i. V. m. Nummer 19.9 der Anlage 1 UVPG)	Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.4“
----------	--	----------------------------------

11. Tarifstellen 5.1.8 bis 5.1.8.6 werden wie folgt gefasst:

„5.1.8	Entscheidungen zu Maßnahmen in Gewässerrandstreifen, Schutzgebieten, in oder an hochwasserrelevanten Flächen und Anlagen und in Planungsgebieten nach § 86 WHG	
5.1.8.1	Befreiung vom Gewässerrandstreifen nach § 38 Absatz 5 WHG	25 bis 1 000
5.1.8.2	Anordnung in Wasserschutzgebieten (§ 52 Absatz 1 WHG), vorläufige Anordnung in Wasserschutzgebieten (§ 52 Absatz 1, 2 WHG) und Anordnung außerhalb von Wasserschutzgebieten (§ 52 Absatz 1, 3 WHG)	0 bis 1 000

5.1.8.3	Befreiung von besonderen Anforderungen in einem Wasserschutzgebiet (§ 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG), von vorläufigen Anordnungen in einem Wasserschutzgebiet (§ 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG i. V. m. § 52 Absatz 2 Satz 1 WHG), von Anordnungen außerhalb eines Wasserschutzgebietes (§ 52 Absatz 1 Satz 2, 3 WHG i. V. m. § 52 Absatz 3 WHG) oder Genehmigung oder Befreiung aufgrund einer Wasserschutzgebietsverordnung oder sonstigen nach BbgWG bestehenden Schutzgebietsverordnung	25 bis 1 050
5.1.8.4	Zulassung, Genehmigung und Maßnahme nach § 78 Absatz 2, 3 und 4 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten	50 bis 2 600
5.1.8.5	Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 86 Absatz 4 WHG)	0,2 v. H. des Wertes der Maßnahme, mindestens 25
5.1.8.6	Ausnahmegenehmigung von Verboten auf Deichen und in Deichschutzstreifen (§ 98 Absatz 3 BbgWG)	25 bis 1 050“

12. Nach Tarifstelle 5.1.8.6 werden folgende Tarifstellen 5.1.8.7 und 5.1.8.8 eingefügt:

„5.1.8.7	Anordnung zur Nutzung von Vorländern (§ 102 Absatz 2 Satz 2 BbgWG)	25 bis 1 000
5.1.8.8	Festsetzung einer Ausgleichszahlung nach § 52 Absatz 5 WHG, § 16 BbgWG	0,55 v. H. des festgesetzten Betrages“

13. Tarifstelle 5.1.14 wird wie folgt gefasst:

„5.1.14	Festsetzung des Schadenersatzes oder der Entschädigung (§ 90 Absatz 2, § 97 Absatz 2 Satz 3 BbgWG und § 41 Absatz 4, § 52 Absatz 4, § 95, § 98 Absatz 2 WHG)	0,55 v. H. des festgesetzten Betrages“
---------	--	--

14. In Tarifstelle 5.1.20 werden die Wörter „Feststellung des Inhalts und Umfangs alter Rechte und Befugnisse (§§ 20, 21 WHG, 147 BbgWG)“ durch die Wörter „Entscheidung über die Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse zur Eintragung ins Wasserbuch und Entscheidung über die Feststellung des Inhalts und Umfangs alter Rechte und alter Befugnisse (§ 21 i. V. m. § 20 WHG, § 147 BbgWG)“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Landesschifffahrtsverordnung

In § 2 Absatz 6 der Landesschifffahrtsverordnung vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juni 2011 (GVBl. II Nr. 33) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 126 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes“ durch die Wörter „§ 126 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Brandenburgischen Badegewässerverordnung

Die Brandenburgische Badegewässerverordnung vom 6. Februar 2008 (GVBl. II S. 78), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 10 Satz 4 werden die Wörter „§ 25 des Brandenburgischen Wassergesetzes“ durch die Wörter „§ 24 des Brandenburgischen Wassergesetzes“ ersetzt.

Artikel 15

Bekanntmachungserlaubnis

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Wassergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 der Umweltrechtszuständigkeitsverordnung vom 28. März 2011 (GVBl. II Nr. 18) und die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde in den Fällen der §§ 14 und 19f des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Mai 1993 (GVBl. II S. 240) außer Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2011

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch